

Deutsches Institut für Altersvorsorge · Leipziger Platz 15 · 10117 Berlin

An den
Finanzausschuss im Deutschen Bundestag

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Betreff: Stellungnahme des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente**

Berlin, 22.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Regierungsentwurf des Frühstartrentengesetzes Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns auf wenige aus unserer Sicht zentrale Punkte.

Zunächst ist das gesetzgeberische Ziel ausdrücklich zu begrüßen, junge Menschen frühzeitig an die Kapitalanlage heranzuführen und ihnen eigene Erfahrungen am Kapitalmarkt zu ermöglichen.

Dieses Ziel wird jedoch mit dem vorliegenden Entwurf wegen der restriktiven Begleitregulierung nicht oder nur eingeschränkt erreicht.

1. Beschränkung auf Standarddepots

Zugelassen werden ausschließlich sogenannte Standarddepots. Diese sehen definitionsgemäß lediglich die Anlage in zwei UCITS-Fonds vor: einen aktienorientierten Fonds mit höherer Risikoklasse sowie einen anleiheorientierten Fonds mit niedrigerer Risikoklasse. Die Aufteilung wird grundsätzlich vom Anbieter vorgegeben und kann nur auf ausdrücklichen Wunsch geändert werden. Da weder die Auswahl der Fonds noch die Entscheidung über die zugrunde liegenden Anlagemärkte beim Kunden liegt, bleiben die Gestaltungsmöglichkeiten äußerst begrenzt.

Finanzbildung entsteht zwar nicht allein durch Produktauswahl. Wer jedoch bereits in jungen Jahren die Entwicklung unterschiedlicher Anlageformen beobachten und vergleichen kann, gewinnt praktische Erfahrungen mit Risiko, Rendite und langfristigem Vermögensaufbau. Diese Erfahrungen können im späteren Leben die Bereitschaft fördern, eigenverantwortliche Vorsorgeentscheidungen zu treffen.

Würden neben Standarddepots auch individuelle Altersvorsorgedepots zugelassen, entstünde echte Wahlfreiheit. Familien und Heranwachsende könnten unterschiedliche Anlagestrategien kennenlernen und Erfahrungen sammeln, die für spätere Vorsorgeentscheidungen wertvoll sind.

- *Auch individuelle Altersvorsorgedepots sind für die Frühstartrente zuzulassen.*

2. Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten

Für Standarddepots soll ein Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten gelten. Dies wird damit begründet, dass die staatlichen Zuschüsse nicht durch solche Kosten gemindert werden sollen.

Diese Regelung stellt aus unserer Sicht eine unnötige Überregulierung dar. Bereits heute begrenzen Kostendeckel und die Verpflichtung zur Verteilung von Kosten über die Vertragslaufzeit die Belastung der Kunden wirksam. Zusätzliche Einsparungen entstehen durch das Verbot daher nicht.

Die praktische Folge wird vielmehr sein, dass Beratung wirtschaftlich kaum darstellbar ist. Dies gilt insbesondere bei den extrem kleinen Vertragsvolumina der Frühstartrente, bei denen bereits der vorgesehene Kostendeckel von 1 Prozent kaum Spielraum zur Kostendeckung bietet.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Nutzung bereits vorhandener Produkte setzt. Dieses Ziel wird konterkariert, wenn für die wirtschaftlich kleinteiligen Frühstartrentenverträge eigene Kostenregeln geschaffen werden, die von den allgemeinen Vorgaben für Standardprodukte abweichen. Dies erschwert insbesondere kleineren und mittleren Anbietern die Teilnahme am Markt und kann die angestrebte Angebotsvielfalt beeinträchtigen.

Besonders kritisch erscheint der Widerspruch zwischen dem Ziel, Eltern zu einem individuellen Vertragsabschluss für ihre Kinder zu motivieren, und einer Regulierung, die die Finanzierung individueller Beratung faktisch erschwert. Gerade bei Haushalten mit geringerer Finanzbildung ist Beratung häufig Voraussetzung für den Abschluss eines Vorsorgevertrages.

Die Folge könnte sein, dass der weitaus größte Teil der potenziellen Kunden in der staatlichen Auffanglösung landet.

- *Auf das Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten sollte verzichtet werden.*

3. Auswahl des Default-Anbieters

Die vorgesehene Beauftragung der Deutschen Bundesbank als Auffanglösung („Default-Anbieter“ oder Standardanbieter) ohne offenes Auswahlverfahren überrascht.

Der der Frühstartrente als Vorbild dienende Kindersparplan in Israel geht einen anderen Weg: Dort wird der Standardanbieter in einem transparenten Wettbewerbsverfahren bestimmt. Die Ausschreibung wirkt befristet, sodass auch spätere Anbieterwechsel möglich sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage der Transparenz. Die Bundesbank verwaltet bereits heute mehrere Sondervermögen in erheblichem Umfang. Angaben zu tatsächlichen Kosten und Performance werden jedoch bislang nicht in einer Weise veröffentlicht, die im Bereich privater Kapitalanlageprodukte üblich ist.

Auch die Annahme einer kostenfreien Verwaltung erscheint fragwürdig. Tatsächlich entstehen entsprechende Personal- und Verwaltungskosten unabhängig davon, ob sie unmittelbar ausgewiesen und dem Bundeshaushalt belastet werden. Sie belasten den Bundesbankgewinn oder erhöhen den Verlust, so dass es einen indirekten Effekt für den Bundeshaushalt hat.

Gerade weil private Finanzdienstleister umfassenden Transparenzanforderungen unterliegen, sollte dies auch für einen staatlichen Anbieter gelten. Zu kritisieren ist in jedem Fall, dass die staatliche Frühstartrente gegenüber den privaten Angeboten durch scheinbar kostenfreie Nutzung der Ressourcen und der Infrastruktur der Bundesbank im Wettbewerb begünstigt und indirekt vom Steuerzahler zusätzlich subventioniert wird.

- *Der Default-Anbieter sollte in einem offenen, wettbewerblichen Verfahren ermittelt werden. Grundsätzlich sollten dabei analog zum Pendant in Israel auch private Anbieter zugelassen werden. Die Kosten sollten klar berechnet und offen ausgewiesen werden.*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

